

RS Umse 2011/11/11 US 1B/2011/18-14

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2011

Index

83/01

Norm

UVP-G 2000 §2 Abs2

UVP-G 2000 §5 Abs1

UVP-G 2000 §9 Abs1

AVG §44a

AVG §60

AVG §66 Abs2

AWG §29

AWG §44

1. UVP-G 2000 § 2 heute
2. UVP-G 2000 § 2 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 2 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 5 heute
2. UVP-G 2000 § 5 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 5 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 5 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 5 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
8. UVP-G 2000 § 5 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 5 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 9 heute
2. UVP-G 2000 § 9 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 9 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 9 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017

5. UVP-G 2000 § 9 gültig von 19.08.2009 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
6. UVP-G 2000 § 9 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
7. UVP-G 2000 § 9 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
8. UVP-G 2000 § 9 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. AVG § 44a heute
2. AVG § 44a gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 44a gültig von 01.01.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
4. AVG § 44a gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. AVG § 44a gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. AVG § 44a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.08.2002 bis 01.11.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2002
2. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
3. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
4. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.01.1999 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/1998
5. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/1998
6. AWG Art. 1 § 29 gültig von 21.08.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/1998
7. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.04.1998 bis 20.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
8. AWG Art. 1 § 29 gültig von 21.08.1996 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 434/1996
9. AWG Art. 1 § 29 gültig von 05.03.1994 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1994
10. AWG Art. 1 § 29 gültig von 01.07.1990 bis 04.03.1994

1. AWG Art. 1 § 44 gültig von 21.08.1996 bis 01.11.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2002
2. AWG Art. 1 § 44 gültig von 05.03.1994 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1994
3. AWG Art. 1 § 44 gültig von 01.07.1990 bis 04.03.1994

Rechtssatz

1. Nach § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 sind eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, die im § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Bei dieser Einsichtnahme muss jedenfalls ein Exemplar in Papierform vorhanden sein, wobei im Hinblick auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Anfertigung von Abschriften die Bestimmung des § 44b Abs. 2 AVG gilt. Die Auflage hat mindestens sechs Wochen lang zu erfolgen, wobei eine ausreichende tägliche Einsichtnahmemöglichkeit gegeben sein muss.

1. Nach Paragraph 9, Absatz eins, UVP-G 2000 sind eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, die im Paragraph 5, Absatz eins, UVP-G 2000 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Bei dieser Einsichtnahme muss jedenfalls ein Exemplar in Papierform vorhanden sein, wobei im Hinblick auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Anfertigung von Abschriften die Bestimmung des Paragraph 44 b, Absatz 2, AVG gilt. Die Auflage hat mindestens sechs Wochen lang zu erfolgen, wobei eine ausreichende tägliche Einsichtnahmemöglichkeit gegeben sein muss.

2. Das Unterbleiben einer öffentlichen Auflage zieht allenfalls eine objektive Rechtswidrigkeit nach sich, die dadurch saniert wird, dass die betreffenden (nicht aufgelegten) Unterlagen der Partei zur Kenntnis gebracht werden. Es ist Sache der Partei darzulegen, dass sie durch die unterbliebene Auflage überhaupt in ihren Rechten verletzt worden sein kann.

3. Wird für eine Anlage ein Versuchsbetrieb genehmigt, jedoch vor Ablauf dieser Versuchsbetriebsgenehmigung kein Antrag auf Erteilung einer endgültigen Betriebsgenehmigung gestellt, so liegt nach Ablauf der Frist für den Versuchsbetrieb kein Bewilligungskonsens mehr vor. In einem nachfolgenden UVP-Verfahren ist daher nicht von einer

Änderung, sondern von einer Neuinbetriebnahme auszugehen.

4. Wird im Edikt unrichtigerweise von einer Erweiterung einer Anlage gesprochen, obwohl auf Grund des auslaufenden Versuchskonsenses richtigerweise die Neuinbetriebnahme einer solchen Anlage titulierte hätte werden müssen, so ist dies dann unerheblich, wenn die Angaben im Edikt so ausreichend sind, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Leser noch erkennen kann, um welches Vorhaben es geht; das Edikt hat den Zweck, eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens vorzunehmen und soll eine grobe Beurteilung und Entscheidung, ob eine nähere Information erforderlich ist, ermöglichen.

5. Die Auswirkungen des Zubringerverkehrs sind dem Vorhaben zuzurechnen und im Zug der UVP mit zu berücksichtigen. Als Abgrenzungskriterium kann auf den räumlichen und sachlich-kausalen Zusammenhang abgestellt werden. Sekundäre Wirkungsursachen sind demnach in dem Umfang in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, als sie mit dem Vorhaben in einem untrennbaren räumlichen Zusammenhang stehen und zur Erfüllung des Projektzweckes notwendig sind oder sich aus diesem kausal ergeben. Jener Verkehr bzw. Verkehrszuwachs, der durch den konkreten Standort des Vorhabens bestimmt ist - und nicht bei Wahl eines beliebigen Standortes für dieses Vorhaben genauso auftreten würde -, ist somit als Teil des Vorhabens aufzufassen.

6. Die Wiederholung einer mündlichen Verhandlung nach § 16 UVP-G 2000 erweist sich als erforderlich und somit die Voraussetzungen für eine Kassation des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit nach § 66 Abs. 2 AVG als gegeben, wenn dem gesamten Verfahren ein teilweise unrichtiger Antragsgegenstand sowie ein unrichtiger Beurteilungsgegenstand zugrunde gelegt wurde und damit verbunden die Sachverständigengutachten ergänzt werden müssen und den Verfahrensparteien dazu rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Hinblick auf die umfangreiche Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes würde in so einem Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Umweltsenat dazu führen, dass den noch verfahrensbeteiligten Parteien der Instanzenzug um eine Tatsacheninstanz verkürzt wird. 6. Die Wiederholung einer mündlichen Verhandlung nach Paragraph 16, UVP-G 2000 erweist sich als erforderlich und somit die Voraussetzungen für eine Kassation des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG als gegeben, wenn dem gesamten Verfahren ein teilweise unrichtiger Antragsgegenstand sowie ein unrichtiger Beurteilungsgegenstand zugrunde gelegt wurde und damit verbunden die Sachverständigengutachten ergänzt werden müssen und den Verfahrensparteien dazu rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Hinblick auf die umfangreiche Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes würde in so einem Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Umweltsenat dazu führen, dass den noch verfahrensbeteiligten Parteien der Instanzenzug um eine Tatsacheninstanz verkürzt wird.

Schlagworte

Antragsgegenstand; Änderung, Vorhaben, bestehendes; Bescheid, Begründungspflicht; Beurteilungsgegenstand; Großverfahren, Kundmachung; Öffentliche Auflage, Einsichtnahme; Probetrieb; Umweltsenat, Zurückverweisung an 1. Instanz; Versuchsbetrieb; Vorhaben, Einheit, induzierter Verkehr

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2012

Quelle: Umweltsenat UMSE, <https://www.ris.bka.gv.at/Umse>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at